

---

Übersteigt der Rückstellungsbetrag jedoch die genannten 10% bzw. 15%, so muss der Steuerpflichtige der Steuerverwaltung gegenüber den entsprechenden Nachweis für diese Zusatzrückstellung erbringen. Zurückgestellte Forderungen, welche ganz oder teilweise verloren sind, müssen über das Delkrederekonto abgeschrieben werden. Grundsätzlich richtet sich die geschäftsmässige Begründetheit der Delkredere-Rückstellung nach dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit für die einzelnen Forderungen.

Das Zürcher Verwaltungsgericht entschied am 14.5.1991, dass eine vom Steuerpflichtigen geltend gemachte Delkredererückstellung, welche die zulässige Pauschale von 10% des risikobehafteten Debitorenbestandes übersteigt, nach dem Prinzip der Einzelbewertung vollständig nachgewiesen werden muss<sup>65</sup>.

Gemäss neuester Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts stellt das Delkredere keine eigentliche Rückstellung dar. Mit dem Delkredere-Risiko sind keine Risiken künftiger tatsächlicher Geld-, Güter oder Leistungsabgänge verbunden. Diesem Inkassorisiko wird deshalb auch nicht durch eine Rückstellung Rechnung getragen, sondern durch die Bildung einer Wertberichtigungsposition unter den Aktiven.

---

65 Steuer Revue Nr. 6, 47. Jahrgang, Seite 269ff